**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 4 (1828)

Heft: 3

Artikel: Ein paar Worte an den Einsender des im vorigen Monatsblatte

enthaltenen Aufsatzes: "Ueber das Spielen"

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542241

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gel leidet Riemand; wer ausser Stande ist, sein Auskommen zu finden, dem fann noch hinreichende Unterstützung dargereicht werden. Mit einem Worte, wir haben uns nicht zu beflagen über unsere jetige Lage.

544743

Ein paar Worte an den Einsender des im vorigen Monatsblatte enthaltenen Aufsahes: "Ueber das Spielen."

Derselbe mag wohl damit manchem Landmann, in versschiedener hinsicht, an's herz geredet haben. Doch nicht sowohl jene Berührung des Spielens, als vielmehr die Bemerkung über den Mangel an Aufrechthaltung eines Gesehes, und der Aufruf, seine Meinungs-Ansichten dafür oder dawider ungescheut an den Tag zu legen, bewogen einen andern Landmann zu diesen Mittheilungen.

Nach dem 128sten Artifel unseres Landbuches ift allerdings jede Art von Spiel verboten, und somit natürlich auch die Billardtische. Was will man aber mit den Worten fagen : " und diefes Spielen wird nicht nur öffentlich gedul-, det, sondern noch für vornehm gehalten?" Will man damit die Obrigfeit oder das Volk beschuldigen? Soffentlich nicht die Obrigfeit! denn bier gilt das Sprichwort in vollem Maß: wo fein Kläger ift, ift fein Richter. Oder meint man wirklich, wenn Billardbefiger und Billardspieler verklagt murden, fie mußten oder murden laut Gefet nicht geftraft werden? Dafür schütte ja den Kläger das Gefet! Wollte man aber damit das Bolf anklagen, fo ift nur zu bemerken : daß es ja Redem freiftebt, als Kläger aufzutreten. Gine andere Frage ift aber : ob es denn auch in der That fittlich schlechter ftande in unserm Lande, wenn das Spielen gar feine Strafe abndete. Ift auch ein Kanton, wo mehr gespielt wird, als in unserm? Das Sprichwort fagt : die verbotenen Früchte schmecken am besten. Man darf wohl behaupten, daß nicht

mehr gespielt würde, wenn's geradewegs erlaubt wäre. Und wird in einer demofratischen Berfaffung der Landesburger fich gerne in Sachen beschränken und buffen laffen, mozu die Dbrigfeit eines folchen Landes mehr oder weniger wie genöthiget ift die Augen zu schlieffen, weil fie felbst von der Landesverfassung abgewichen, wie es z. B. bei den Werbhäusern der Rall ift, in denen gespielt und getangt wird?! Meint der Ginsender jenes Aufsates noch : es wäre besser, jene alten Rugeln flögen von den Schultern hinmeg, als diese neumodischen Rügelchen auf dem Polfter berum, fo will das gerade foviel fagen, als : es ware beffer, die Fabrifation und mit ihr der Wohlstand waren nie in's Land gefommen; denn daß die phyfischen Rrafte der meiften unserer Leute nicht mehr jum Steinstoßen geeignet find, rührt, nach unferer Unficht, am meisten von der durch die Fabrifation berbeigeführten veranderten Lebensart und von dem Aufenthalt in den Webkellern ber. Ob jest der durch die Fabrifation emporgefommene Wohlstand oder die durch diefelbe ju Grund gerichtete Steinftofferei dem Land beffer anstehe, wollen wir gur Beurtheilung Redem felbst überlaffen. Wir fragen nur noch : ift Steinftogen nüplicher und Billardspielen schädlicher? Wenigftens hat sich nach unserm Wissen beim Billardspielen noch Riemand forperliche Gebrechen jugezogen. Wir wollten und wollen eigentlich das Spielen nicht vertheidigen; weil es aber als Beispiel angeführt murde, so mußten wir unsere Unficht auch darüber mittheilen.

Der Theilnehmer des Monatsblattes sagt: "es sen zwar nicht von großer Wichtigkeit, was er mitgetheilt habe; es mache aber doch aufmerksam auf den Mangel an Aufrechthaltung eines Gesetzes, oder auf ein Gebrechen des immerhin schähbaren Landbuches. Nach unserer mitgetheilten Ansicht thut das angeführte Beispiel, das Spielen, weder das eine, noch das andere. War es aber wirklich die Absicht, das Volk und die Obrigkeit auf die Nichthaltung der Gesetze und auf die Gebrechen des Landbuches aufmerksam zu machen; wie

kommt es, daß man nicht auch zu andern Beweisen seine Buflucht genommen bat? Wenn einem der 128fte Artifel befannt ift, so wird man nicht weniger den 3ten, 4ten, 9ten, 17ten, 25ften und 47ften fennen! Stimmt die jegige Befoldung mit der des 3ten, 4ten und 9ten Artifels überein? Es weiß Jedermann, daß fie heut zu Tage erhöht ift, und daß felbige die Obrigkeit abgeändert hat, da doch der 25ste Artikel fagt : " Es bat eine Lands-Gemeind A. 1733 einhellig erfennt, " daß ins fünftige feine neue Sapung gemacht, und in daß " Landbuch gefet werden folle, ohne Wiffen der Landleuthen." In's Landbuch ift fie zwar nicht gefommen, deffen ungeachtet aber in's Leben getreten, und zwar ohne Wiffen der Landleute. Obige Urtifel find jedoch nicht defmegen angeführt worden, um die alten Befoldungen guruckzuwunschen; wir fühlen ju gut, daß jene beut ju Tage nicht mehr anwendbar waren. - 3m 17ten Artifel beißt es : " Es follen in's funftig " Alle Bundtnuffen und Traftaten, mit frembden Konigen, " Fürften, herren und Ständen, vor eine Landsgemeind " gebracht, und dafelbften ratificirt und gut geheißen werden." Was find Kapitulationen anderes als Traktäte, Verträge mit einer fremden Macht gur Ablieferung einer bestimmten Ungahl Mannschaft jum Kriegsdienft? In welchen Zeiten find folche Bertrage mit Bormiffen und Gutheifung einer Landsgemeinde abgeschlossen worden, und diesem nach, nach den Rechten und der Verfaffung unseres Landes als gultig anquerfennen? Und wie fann nun vollends unsere Dbrigfeit dem freien Landmann verbieten, und ihm sogar mit dem Berluft des Landrechts droben, falls er andere Dienste nähme, als fapitulirte ?! - Diefes fonnte mit Recht nicht einmal die Landsgemeinde, denn in einem freien Staate darf die perfonliche Freiheit d. h. eines braven Mannes, nie beschränft, verschweige unterdrückt werden! Wir murden aber Kapitulationen nicht vertheidigen, wenn fie felbst von einer Landsgemeinde angenommen worden waren, denn Goldnerdienste

find den Grundprinzipien einer demokratischen Verfassung immer zuwider! —

Als einen Beweis der Gebrechen unseres Landbuches muß man nur den 47sten Artifel lesen. Wenn derselbe heut zu Tage nicht mehr gehalten wird oder gehalten werden kann — wer hatte aber das Recht, solchen zu entfräften? Nach demostratischen Grundsäßen ist es ein Hauptstatut der Verfassung: daß die Versammlung aller stimmfähigen Bürger des Landes die gesetzgebende Behörde bilde, und welche andere Behörde als die Landsgemeinde kann folgerechtlich Gesetze auflösen und entbinden?!

Alles diefes ift gewiß feineswegs mitgetheilt worden, um damit Bolf oder Obrigfeit tadeln zu wollen, Rein! Wenn man aber Belege für den Mangel an Aufrechthaltung der Gefete und Belege für die Gebrechen des Landbuches dem Bolfe und der Obrigfeit vor die Augen führen will, warum verschweigt man folche? Auf diese Art ware es dann freilich möglich, daß mancher Landmann, wenn nicht gerade in dem Wahne: das Monatsblatt gebe bloß auf Raub und Mord der Freiheit los, doch in dem befestiget werden konnte : daß es wenigstens nichts zur Aufrechthaltung und Beforderung der Freiheit beitrage; da bingegen nichts beffer als Deffentlichfeit jenen Wahn vertilgen fann. Auch hoffen wir, daß der Abdrucker des Landbuches nicht sowohl Geld, als vielmehr damit bezweckt babe : durch die Verbreitung deffelben dem Bolfe die Nothwendigfeit und Müglichfeit einer Revision einleuchtend zu machen! Und uns fonnte Niemand den Glauben nehmen, daß unfere Leute nicht gerne ju Berbefferungen ihrer Gefete Bebor gaben. Der größere Theil des Bolfes weiß: daß das Alte nur so lange ehrwürdig ift, als es der Beit anpaßt. Freilich mußten Berbefferungen nicht eigenmächtig und im Stillen, sondern nach altem Recht und Brauch vorgenommen werden, denn ein demofratisches Bolf kauft keine Rate im Sad, und will seine Rechte bewahrt wissen! -